



2.4.2 Teilhabeleistungen – spezifische Verfahrensvorgaben

Verbindliche Verfahrensvorgaben im SGB IX für alle Rehabilitationsträger, insbesondere:

- **beschleunigtes Bewilligungsverfahren** (§ 14 SGB IX)
Zur zügigen Sicherstellung der Bedarfsdeckung kann die Leistungsverantwortung auch bei Unzuständigkeit entstehen. Streitigkeiten sind erst später zwischen den Behörden zu klären.
- **Leistungen wie aus einer Hand** (§ 15, §§ 19, 20 SGB IX)
Auch wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind, erhält der Leistungsberechtigte einen hauptverantwortlichen, der für die Teilhabeplanung und ggf. auch die Gewährung aller Leistungen zuständig ist.